

Bernd Eckart (Fraktionsvorsitzender)
Wohlhaupterstr. 14
36093 Künzell



Künzell, den 30.8.2021

An den
Vorsitzenden der
Gemeindevertretung
Unterer Ortesweg 23
36093 Künzell

Anfrage für die Sitzung am 16.9.2021

Lärmbelastung Turmstraße

Wir bitten den Gemeindevorstand um schriftliche und mündliche Beantwortung folgender Fragen.

1. Welche Erkenntnisse hat der Gemeindevorstand über die Lärmbelastung in der Turmstraße zwischen der Bachrainer Kreuzung (Turmstraße/Edelzeller Weg) und der Bachmühle?
2. Welche Grenzwerte gelten nach der 16. BImSchV ? Werden diese Werte eingehalten?
3. Welche Richtwerte nach der TA Lärm gelten für diesen Bereich? Werden diese Werte eingehalten?
4. Hat es Versuche gegeben durch Lärmsanierung die Lärmbelastung zu senken? Wenn ja, mit welchem Ergebnis?

Für die Fraktion Bündnis 90/Die Grünen

1. Welche Erkenntnisse hat der Gemeindevorstand über die Lärmbelastung in der Turmstraße zwischen der Bachrainer Kreuzung (Turmstraße/Edelzeller Weg) und der Bachmühle?

Die hohe Lärmbelastung in der Turmstraße ist dem Gemeindevorstand bekannt und kann durch jeden Interessierten öffentlich für jeden Standort in Hessen abgerufen werden. Die Informationen findet man unter www.laerm.hessen.de.

Vorwort aus dem Lärmviewer:

„Die strategischen Lärmkarten der Umgebungslärmkartierungen 2007, 2012 und 2017 dienen der großräumigen Darstellung von Belastungen durch Umgebungslärm, der durch die vier Hauptlärmquellen Straßenverkehr, Schienenverkehr, Flugverkehr und Industrieanlagen verursacht wird. Der Straßenverkehrslärm wird 2017 zusätzlich zur verpflichteten Kartierung nach EU-Richtlinie erstmals ohne Einschränkungen durch Schwellenwerte kartiert. Die Ergebnisse dieser freiwilligen und weitgehend vollständigen Kartierung des Straßenlärms sind im Lärmviewer mit dem Zusatz PLUS gekennzeichnet. Im Jahr 2019 wurde auf Grundlage der Ergebnisse der Lärmkartierung 2017 eine Gesamtlärberechnung nach VDI 3722 durchgeführt. Dabei wurden die Lärmquellen Straßen-, Schienen- und Flugverkehr berücksichtigt. Aufbauend auf diesen Ergebnissen wurden potentiell ruhige Gebiete identifiziert.

Die Lärmberechnungen für das Berichtsjahr 2017 wurden durchgeführt von:

- Stapelfeld Ingenieurgesellschaft mbH
- Hessisches Landesamt für Naturschutz, Umwelt und Geologie“

Anlage: Auszug Lärmviewer Kartenausschnitt untere Turmstraße

Darüber hinaus wurde in 2019 im Zuge der Prüfung bzgl. der Aufstellung einer stationären Geschwindigkeitsanlage im Bereich der B 27 in Höhe der Auf- und Abfahrt „Künzell“ eine Lärmberechnung von Hessen Mobil durchgeführt. Der schalltechnischen Berechnung kann entnommen werden, dass es lediglich an 2 von insgesamt 16 Berechnungspunkten zu einer geringen Überschreitung der Richtwerte kommt (in Höhe Turmstraße 3). Ausgehend von den Regeln der Lärmschutz-Richtlinien-StV sind keine Ergebniszeilen aus der Pegeltabelle festzustellen, die an einem Immissionspunkt eine für sich notwendigerweise zu wertende positive Überschreitung als Grundlage für eine Geschwindigkeitsbeschränkung auf der B 27 aus Lärmschutzgründen zulassen.

2. Welche Grenzwerte gelten nach der 16. BImSchV? Werden diese Werte eingehalten?

Die 16. BImSchV findet Anwendung bei einem Neubau oder einer wesentlichen Änderung von öffentlichen Straßen und Schienenwegen. Die Grenzwerte nach der 16. BImSchV können für den Bereich Turmstraße nicht verwendet werden.

3. Welche Richtwerte nach der TA Lärm gelten für diesen Bereich? Werden diese Werte eingehalten?

Die TA Lärm findet insbesondere Anwendung bei Genehmigungsverfahren von Gewerbe- und Industrieanlagen sowie zur nachträglichen Anordnung bei bereits bestehenden genehmigungsbedürftigen Anlagen. Sie ist nicht anzuwenden bei z.B. Straßenverkehrslärm.

4. Hat es Versuche gegeben durch Lärmsanierung die Lärmbelastung zu senken? Wenn ja, mit welchem Ergebnis?

Anträge von Bürgern zur Lärmsanierung sind uns nicht bekannt.

Bei bestehenden Straßen, an denen die Lärmbelastungen im Verlauf der Jahre z. B. aufgrund steigender Verkehrsmengen zunehmen, haben Bürger im Gegensatz zur Lärmvorsorge, die beim Neubau von Straßen sowie bei wesentlichen Straßenumbaumaßnahmen greift, keinen Rechtsanspruch auf Einhaltung der Immissionsgrenzwerte der Verkehrslärmschutzverordnung (16. BImSchV).

Die Lärmsanierung ist eine freiwillige Leistung der Baulastträger, die u. a. von den zur Verfügung stehenden finanziellen Mitteln abhängt. Die formalen Vorgaben zur Lärmsanierung leiten sich aus den "Richtlinien für den Verkehrslärmschutz an Bundesfernstraßen in der Baulast des Bundes" (VLärmSchR-97) in Verbindung mit den "Richtlinien für den Lärmschutz an Straßen - Ausgabe 1990" (RLS-90) ab.

Erst wenn der so genannte Beurteilungspegel einen vorgegebenen Immissionswert überschreitet ist die Voraussetzung für eine Lärmsanierung gegeben. Die Immissionswerte sind abhängig vom Gebietstyp. Die Beurteilungspegel werden auf der Grundlage des aktuellen Verkehrsaufkommens nach der Berechnungsvorschrift RLS-90 (Richtlinien für den Lärmschutz an Straßen) berechnet.

Betroffene Bürger im Bereich der Turmstraße müssen sich wegen eventueller Zuschussprogramme direkt an den Straßenbaulastträger für Landesstraßen – in diesem Falle an HessenMobil 0661/499530 wenden.

Künzell, 8. September 2021



Zentgraf
Bürgermeister

Anlage

Auszug aus Lärmviewer Hessen: Lärmviewer Hessen

